

Dringlichkeitsantrag 1

zum Plenum als Nr. 1

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Holger Dremel, Kerstin Schreyer, Josef Zellmeier, Steffen Vogel, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Maximilian Böltl, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Thomas Huber, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Martin Stock, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Dipl.-Kaufmann Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Vereinfachungen im Brandschutz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung stellt fest, dass es neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zum Brandschutz, die das notwendige Maß zum Gefahrenschutz regeln, eine Vielzahl an Normen und privatrechtlichen Regelungen gibt, die darüber hinaus Vorgaben enthalten, die nicht notwendig sind.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- im Bauvertragsrecht in Bezug auf den Brandschutz nur die Einhaltung der (zwingenden) bauordnungs- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen geschuldet wird, solange die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren;
- die Versicherungen verpflichtet werden, im Regelfall die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Brandschutzvorgaben als Mindestmaß zu versichern.

Begründung:

Zunehmend wird von den Feuerwehren beobachtet, dass von Dritten verursachte Kosten als Brandschutzkosten dargestellt werden und diese dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren zugeordnet werden.

Insbesondere durch über das gesetzliche Mindestmaß weitergehende privatrechtliche Forderungen (z. B. Vorgaben des Versicherers, deutlich über dem baurechtlichen Schutzniveau liegende Brandschutzplanungen) werden die Baukosten in die Höhe getrieben.

Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Brandschutz sind in der Regel ausgewogen und akzeptieren ein Restrisiko. In der Vergangenheit hat es sich sehr deutlich gezeigt, dass durch einen „Stand der Technik“ die durch Normen und andere privatrechtliche Regelungen wie etwa des DIN, des VdS, des VDI oder von Industrieverbänden, ein viel höherer Standard gefordert wird, als tatsächlich notwendig ist.

Abweichungen von den „anerkannten Regeln der Technik“ sind nach dem geltenden Bauvertragsrecht zwar möglich, aber mit Rechtsunsicherheit und Prozessrisiken behaftet. Deshalb werden Bauvorhaben zumeist so ausgeführt, dass sie allen DIN-Normen entsprechen: auch denen, deren Einhaltung für gutes Wohnen nicht zwingend ist - und deren Einhaltung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Durch eine gesetzliche Regelung, dass nur das notwendige Mindestmaß geschuldet wird und dieses von den Versicherern zu versichern ist, kann dieser Rechtsunsicherheit begegnet werden und gleichzeitig die Baukosten gesenkt werden.